

4471 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird

Auf Grund des Art. 108 des Hauptteils EWR-Abkommen haben die EFTA-Staaten das Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs zu schließen.

Nach dem Art. 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs kann der EFTA-Gerichtshof ua. auf Antrag der ordentlichen Gerichte Österreichs Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens erstellen.

Entsprechende flankierende Verfahrensregelungen sollen die Einholung eines solchen Gutachtens absichern. Soin soll für sämtliche Gerichtsverfahren der ordentlichen Gerichte die Möglichkeit eröffnet werden, ein anhängiges Verfahren bis zum Einlangen des für erforderlich erachteten Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs zu unterbrechen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Jänner 1993 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1993 01 26

Josef Rauchenberger
Berichterstatter

Mag. Herbert B ö s c h
Vorsitzender